



2026: Neues in Sachen Steuern und Lohn

Kerstin Löbe

Neues Jahr, neues Glück! Und neue Änderungen rund um Steuer und Lohn. Wer im alten Jahr noch nicht hinreichend informiert worden ist über relevante Themen, die Praxis, Mitarbeitende oder Privates betreffen, erfährt hier einige wichtige ausgewählte Punkte im Schnelldurchlauf. Gut vorbereitet ins Jahr 2026!

In Sachen Steuererklärung

Steuerbescheide nur noch digital

Ab dem 1. Januar 2026 stellt die Finanzverwaltung Steuerbescheide grundsätzlich nur noch elektronisch bereit, ein Versand in Papierform erfolgt nicht mehr. Ein postalischer Versand erfolgt nur noch auf ausdrücklichen Antrag des Steuerpflichtigen. Grundlage ist die Neuregelung des § 122a AO im Rahmen des Bürokratienteilungsgesetzes IV.

Das bedeutet für beratene Steuerpflichtige: Die Steuerberatung empfängt die Steuerbescheide ihrer Mandanten in einem elektronischen Postfach, prüft diese wie gewohnt und leitet sie dem Mandanten per E-Mail oder über ein gesichertes Portal weiter.

Ein Widerspruch gegen die elektronische Zustellung durch die Finanzverwaltung ist möglich. Bei Mandatierung einer Steuerberatung ist ein solcher Antrag i.d.R. nicht empfohlen, da die digitale Form zahlreiche Vorteile für alle bietet (schnellere Zustellung, sichere Archivierung).

Entfernungspauschale: 38 Cent ab erstem Kilometer

Die sogenannte Pendlerpauschale steigt im Jahr 2026 auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer. Das bedeutet: Die ersten 20 Kilometer des Arbeitswegs werden künftig ebenfalls mit dem höheren Satz berücksichtigt (bisher: 30 Cent). Damit führen auch kürzere Arbeitswege bereits zu spürbaren Entlastungen.

Beispiel: Wer 30 Kilometer zur Arbeit fährt, kann bei 220 Arbeitstagen 352 Euro mehr steuerlich geltend machen als bisher.

Grundfreibetrag erhöht

Der Grundfreibetrag erhöht sich von 12.096 auf 12.348 EUR. Um die Freistellung des Existenzminimums sicherzustellen, wurden zudem die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs 2026 – mit Ausnahme des Eckwerts der sogenannten Reichensteuer – entsprechend um 2 % verschoben. Dies bedeutet insgesamt mehr Netto auf dem Konto.

Abgabefristen für Steuererklärungen

Steuerpflichtige, die ihre Erklärungen selbst erstellen:

■ 31.07.2026

Steuerpflichtige, die ihre Erklärungen vom Steuerberater erstellen lassen:

■ 01.03.2027

Wichtiges in Sachen Lohn

Mindestlohn steigt ab 1. Januar 2026

Der Mindestlohn wird zum 1. Januar 2026 von 12,82 auf 13,90 EUR angehoben (ab 2027 auf 14,60 EUR). Die Geringfügigkeitsgrenze bei Minijobbern erhöht sich damit ab dem 1. Januar 2026 von 556 auf 603 EUR.

Arbeitsverträge, auch Minijobber-Verträge, sind auf die Angabe des Stundenlohns zu prüfen. Sollte mit den Mitarbeitenden als Stundenlohn nicht generell die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder ein höherer Stundenlohn vereinbart sein, muss der Stundenlohn entsprechend der Erhöhung angepasst werden.

Privat Versicherte: Vorsorgepauschale wird individuell berechnet

Ab dem 1. Januar 2026 ändert sich die Berechnung der Vorsorgepauschale bei der Lohnsteuer grundlegend. Um den bürokratischen Aufwand bei der lohnsteuerlichen Behandlung der Beiträge für eine private Kranken- und Pflege-

Pflichtversicherung zu reduzieren, wird ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Versicherungsunternehmen, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern durchgeführt.

Die Vorsorgepauschale ab 2026 berücksichtigt neue Teilbeträge, insbesondere für die Arbeitslosenversicherung. Für privat Versicherte entfällt die bisherige Mindestvorsorgepauschale. Die Änderungen haben direkte Auswirkungen auf die monatliche Lohnsteuerberechnung.

Ab 2026 ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, die elektronisch übermittelten Daten von privaten Krankenversicherern abzurufen und in die Lohnabrechnung zu übernehmen. Die Übertragung erfolgt somit komplett papierlos.

Investitionsanreize

Degressive Abschreibungen

Betriebe können bewegliche Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Fahrzeuge, Inventar, die bis zum 31. Dezember 2027 angeschafft werden, degressiv abschreiben. Der Absetzungssatz ist begrenzt auf das Dreifache der linearen AfA, höchstens 30 %. Das ist gut für die Liquidität und beschleunigt die Refinanzierung.

Die sogenannte Zwölftelregelung (zeitanteilige AfA im Jahr der Anschaffung) ist zu beachten.

Förderung E-Mobilität

Für vor dem 1. Januar 2028 angeschaffte Elektrofahrzeuge ist eine beschleunigte arithmetisch-degressive Abschreibung möglich. Im Jahr der Anschaffung können 75 %, im ersten darauffolgenden Jahr 10 %, im zweiten und dritten darauffolgenden Jahr jeweils 5 %, im vierten darauffolgenden Jahr 3 % und im fünften darauffolgenden Jahr 2 % der Anschaffungskosten als Aufwand angesetzt werden.

Zudem wird die Bruttolistenpreisgrenze von 70.000 auf 100.000 EUR für die 0,25 %-Dienstwagenbesteuerung angehoben.

Tipp: Es existieren zudem seitens einiger Banken besondere geförderte Finanzierungsangebote. Wer sich ein E-Fahrzeug zulegen möchte, sollte sich hier grundlegend informieren.

Kerstin Löbe

Dipl. Finanzwirtin (FH), Steuerberaterin
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Riehler Straße 36, 50668 Köln
E-Mail: service@bischoffundpartner.de
Web: bischoffundpartner.de